

Rahmenvertrag

über die Bereitstellung von NGA-Wholesale Produkten 2017

Zwischen

NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln

- nachfolgend „**NetCologne**“ genannt -

und

xxx

- nachfolgend „**Kunde oder xxx**“ genannt -

– gemeinsam nachfolgend "**Vertragspartner**" genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel	- 3 -
§1 Vertragsgegenstand.....	- 3 -
§2 Preise und Zahlungsbedingungen	- 4 -
§3 Bestellung von Einzelleistungen / Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden.....	- 5 -
§4 Umfang der Nutzung / Verpflichtungen von Kunde	- 6 -
§5 Open Access	- 7 -
§6 Leistungsverhinderung bzw. Leistungsverweigerungsrechte von NetCologne	- 7 -
§7 Grundsatz der Systemunabhängigkeit, Änderungsvorbehalte	- 8 -
§8 Entstörungs-/Servicedienste, Pflichten und Obliegenheiten von Kunde	- 9 -
§9 Service Level / Gewährleistung	- 10 -
§10 Haftung.....	- 11 -
§11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte.....	- 12 -
§12 Vertragslaufzeit und Kündigung	- 12 -
§13 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis.....	- 14 -
§14 Vertraulichkeit	- 14 -
§15 Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen	- 15 -
§16 Vertragsbestandteile.....	- 15 -

Präambel

- (1) NetCologne errichtet in ausgewählten Gebieten ein öffentliches Telekommunikationsnetz auf Glasfaserbasis zum Anschluss von Teilnehmern. Das von NetCologne errichtete Telekommunikationsnetz ist ein sog. „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA) gemäß der Definition der Empfehlung der EU-Kommission 2010/572/EU vom 20.9.2010. NetCologne besitzt die wegerechtliche Nutzungsbeziehung nach §§ 68 ff. TKG zur Errichtung der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien. Die Errichtung des NGA-Netzes ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Teilen des geplanten Ausbaubereiches realisiert und wird sukzessive erweitert.
- (2) Dieser Vertrag beschreibt die Rahmenbedingungen unter denen Kunde den Zugang zum NGA-Netz von NetCologne erhalten kann. Kunde nutzt einen nachgefragten und bereitgestellten Zugang hierbei als Vorleistungsnachfrager (Wholesale-Partner), um seinen eigenen Endkunden oder Wiederverkäufern nach § 3 (3) Dienste (insb. Sprache, Daten, Medienverbreitung) anbieten zu können. Dazu überlässt NetCologne Kunde BSA-DSL und transportiert den darüber geführten Datenstrom ausschließlich in einem geschlossenen Netz innerhalb Deutschlands, wie in Ziffer 2 Nr. 3 der **Anlage C „Technik“** beschrieben, bis zu einem Übergabepunkt, wo sie diesen an Kunde übergibt. Eine Zugangsnachfrage von Kunde für nicht-öffentliche Zwecke (z.B. Kunden-interne Kommunikationsdienste) wird von diesem Rahmenvertrag ausgeschlossen, da die wegerechtliche Nutzungsbeziehung die Nutzung für einen öffentlichen Zweck voraussetzt.
- (3) Die über diesen Vertrag bereitgestellten Zugänge zum NGA-Netz von NetCologne richten sich vorwiegend an den Massenmarkt. Darüber hinausgehende Geschäftskundenprodukte können entsprechend den Spezifikationen des NGA-Forums (Anhang C-1) angeboten und über einen separaten Vertrag mit dem Kunden vereinbart werden.
- (4) Die Nachfrage von Kunde ist auf den jeweiligen Ausbaustand und die vorhandene Technik des NGA-Netzes von NetCologne beschränkt. Es besteht weder ein Anspruch auf Erreichbarkeit aller Anschlüsse in einem bereits bestehenden Ausbaubereich noch auf die Erweiterung des Ausbaubereiches noch auf eine technische Veränderung des errichteten NGA-Netzes.

§1 Vertragsgegenstand

- (1) NetCologne bietet Kunde die Möglichkeit, einen Datentransport zwischen dem Kunden-eigenen Netz und nachgefragten und bereitgestellten Teilnehmeranschlüssen im NGA-Netz von NetCologne zu realisieren (nachfolgend auch „NGA-BSA“ bzw. „NGA-Bitstrom-Zugang“ genannt). Der Austausch der Datenverkehre zwischen den Teilnehmeranschlüssen im NGA-Netz von NetCologne und dem Kunden-eigenen Netz erfolgt über die vertraglich vereinbarten Übergabepunkte.
- (2) Die wechselseitige Übergabe der Datenverkehre erfolgt als sog. „Ethernet-Verkehre“ unter Verwendung des Ethernet-Protokolls. NetCologne aggregiert die Datenverkehre aller von Kunde nachgefragten und bereitgestellten Teilnehmeranschlüsse auf seinem Ethernet-basierten Aggregationsnetz, und übergibt diese über die vereinbarten Übergabepunkte an Kunde. Entsprechendes gilt für die Da-

tenverkehre, die sich an die von Kunde nachgefragten und bereitgestellten Teilnehmeranschlüsse im NGA-Netz von NetCologne richten.

- (3) Der von NetCologne angebotene NGA-BSA unterstützt Quality of Service (QoS) auf Layer 2. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung in **Anlage B**.
- (4) Die Bandbreite des Übergabepunktes sowie die Festlegung der Bandbreite des maximalen Qualitätsverkehrs erfolgt am Übergabepunkt. Die Einstellung kann nur in festgelegten Intervallen von 6 Monaten geändert werden. Es werden „Quality of Service“ Klassen (QoS-Klassen) zur Unterstützung der hochwertigen Applikationen/Dienste für den Transport realisiert. Es wird eine IPv6 kompatible Lösung angestrebt.
- (5) Für die Netzleistung werden Verfügbarkeitsparameter festgeschrieben. Ein Entstörungs- bzw. Servicekonzept sichert die Behebung von eventuellen Ausfällen von Netzkomponenten ab.
- (6) Dieser Hauptvertrag gilt gleichermaßen für alle Netzinfrastrukturen. Näheres zu den angebotenen NGA-Bitstrom-Zugängen, Übergabepunkten, Datentransport, QoS, Verfügbarkeitsparameter und Entstörungs- und Servicekonzept regeln die Anlagen.

§2 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise gemäß der Preislisten **Anlagen D**.
- (2) Jährliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Jahres anteilig nach Rechnungsstellung zu zahlen. Danach sind diese Preise jeweils jährlich nach Rechnungsstellung zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalenderjahres zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/365 des jährlichen Preises berechnet.
- (3) Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig nach Rechnungsstellung zu zahlen. Danach sind die Preise monatlich im Nachhinein nach Rechnungsstellung zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.
- (4) Sonstige Preise sind nach Erbringen der Leistung zu zahlen. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Der Rechnungsbetrag ist unter jeweiliger Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums auf das in der Rechnung angegebene Konto von NetCologne zu zahlen. Er muss spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Der Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mit einer Mahnung oder kraft Gesetzes begründet wurde.
- (6) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fällig.

- (7) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge sind nach Zugang der Rechnung bei dem in **Anlage H** genannten Ansprechpartner von NetCologne schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Rechnung eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. NetCologne wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche von Kunde bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- (8) Soweit die gemäß Preisliste vereinbarten Entgelte künftig durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer ex-ante Regulierung unterworfen oder anderweitig durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgesetzt werden, hat der Kunde die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte jeweils für die Dauer der Rechtswirksamkeit der erteilten Genehmigung oder Anordnung zu zahlen.

NetCologne behält sich in diesem Fall das Recht vor, neue Entgelte zu beantragen und / oder gegen die jeweilige Entgeltgenehmigung oder Anordnung gerichtlich vorzugehen, mit dem Ziel, die beantragten bzw. die vereinbarten Entgelte ganz oder teilweise rückwirkend durchzusetzen.

Endet für ein Entgelt eine etwaige künftige ex-ante Regulierung oder sonstige Anordnung, so gelten ab Ende der Entgeltgenehmigung die in der Preisliste vereinbarten Entgelte fort.

Wird ein Entgelt, das keiner oder einer ex-ante Regulierung unterworfen war, durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung der ex-post Regulierung unterworfen, werden die Vertragspartner innerhalb der durch die Regulierungsentscheidung gesetzten Frist eine geänderte Preisliste vereinbaren. Kommt es innerhalb der gesetzten Frist zu keiner Einigung, ist NetCologne berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§3 Bestellung von Einzelleistungen / Vertriebspartner und Wiederverkäufer des Kunden

- (1) Kunde kann im Rahmen des bestehenden NGA-Netzes von NetCologne einen NGA-BSA zwischen einem NGA-Teilnehmeranschluss und dem Übergabepunkt zum Kunden-eigenen Netz auf der Grundlage der Regelungen des Rahmenvertrages als Einzelleistung bestellen. Grundlage für eine Bestellung ist, dass Kunde bzw. soweit ein Wiederverkauf nach § 3 (3) zugelassen ist der Wiederverkäufer mit dem Teilnehmer einen Endkundenauftrag oder einen Endkundenvertrag über Dienste unter Verwendung des nachgefragten NGA-BSA vereinbart hat und NetCologne technisch (z.B. Schaltbarkeit des NGA-BSA) und betrieblich (z.B. Gültigkeit eines Nutzungsvertrages zur Grundstücksnutzung nach § 45a TKG) die nachgefragte Leistung bereitstellen kann. Einzelheiten der Beauftragung regelt die **Anlage E**.
- (2) Die Beauftragungen und Administrierungen dieser Einzelleistungen sollen weitgehend automatisiert über elektronische Order-Schnittstellen erfolgen. Für die Bestellung, Produktwechsel und Kündigung einer Einzelleistung ist grundsätzlich ausreichend, dass eine Kommunikation zwischen den Vertragspartnern entsprechend den Prozessvereinbarungen dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen erfolgt.

- (3) Kunde ist nur mit Zustimmung von NetCologne berechtigt, einen NGA-BSA als solchen an Wiederverkäufer zu vermarkten (d.h. ohne eigene Wertschöpfung durch Kunde). Die Zustimmung darf von NetCologne nur aus sachlichen Gründen abgelehnt werden. Unabhängig von diesem Zustimmungsvorbehalt zum Wiederverkauf eines NGA-BSA als solchen kann Kunde die eigenen Endkundenprodukte über Vertriebspartner vermarkten. Die Einschränkungen bzgl. der Vermarktung gelten nicht für die Vermarktung durch Kunde an mit Kunde i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen. Die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen von Kunde gegenüber NetCologne bleiben in allen Fällen der Vermarktung über andere Vertriebspartner und etwaigen Wiederverkäufern (verbundene Unternehmen oder Dritte) unberührt.

§4 Umfang der Nutzung / Verpflichtungen von Kunde

- (1) Kunde ist berechtigt, die nachgefragten und bereitgestellten NGA-BSA entsprechend den Nutzungsbedingungen gem. **Anlage B** und dieses Vertrages zu nutzen.
- (2) Kunde hat über vertretbare technische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine eigenen Endkunden die Bedingungen für eine vertragsgemäße Nutzung von NGA-BSA erfüllen. Er gibt insbesondere entsprechende vertragliche Verpflichtungen an seine Endkunden bzw. an seine Wiederverkäufer nach § 3 (3) weiter.
- (3) NetCologne bleibt von sämtlichen Pflichten, die aus dem Rechtsverhältnis von Kunde zu seinen Endkunden oder aus dem Rechtsverhältnis des Wiederverkäufers nach § 3 (3) zu seinen Endkunden resultieren, unberührt. Kunde hat daher sicherzustellen, dass von ihm oder vom Wiederverkäufer sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Endkunden übernommen werden.
- (4) Kunde unterbindet eine missbräuchliche Nutzung der Leistungen (z.B. rechtswidrige Verstöße gegen StGB, UrhG, TKG, vertragswidrige Nutzung), soweit es ihm technisch und betrieblich möglich ist, durch geeignete und wirtschaftlich angemessene technische Vorkehrungen und vertragliche Regelungen mit seinen Endkunden. Diese Pflicht gibt Kunde im Falle des Wiederverkaufs nach § 3 (3) an den Wiederverkäufer weiter.
- (5) Kunde stellt NetCologne von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertragswidrigen Nutzung von NGA-BSA-Leistungen oder vertragswidrigen Eingriffen in die IP-Plattform der NetCologne beruhen, die Kunde zu vertreten hat. Kunde ersetzt NetCologne ferner alle Aufwendungen, die ihr auf Grund einer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Auskunftersuchen von öffentlichen Stellen, Inanspruchnahme durch Verwertungsgesellschaften) entstanden sind, soweit diese wegen einer geltend gemachten missbräuchlichen Nutzung durch den Endkunden des Kunden oder des Wiederverkäufers nach § 3 (3) bestehen.
- (6) Arbeiten am NGA-Netz von NetCologne, bereitgestellten Datenübertragungs- und Infrastruktureinrichtungen dürfen ausschließlich von NetCologne oder von NetCologne-Beauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Arbeiten beim Endkunden im Rahmen der Bereitstellung und Störungsbeseitigung außerhalb des NetCologne NGA-Netzes.

§5 Open Access

Kunde erkennt an, dass ihm die vertragsgegenständlichen Leistungen von NetCologne auf nicht-exklusiver Grundlage zur Verfügung gestellt werden. NetCologne ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen auch an andere Vorleistungsnachfrager im Rahmen eines verhandelten Zugangs anzubieten.

§6 Leistungsverhinderung bzw. Leistungsverweigerungsrechte von NetCologne

- (1) NetCologne ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen vorübergehend einzustellen, insbesondere den NGA-BSA-Datenverkehr in ihren Telekommunikationsnetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von wesentlichen Störungen ihrer Netze erforderlich ist. NetCologne ist zur Einstellung ihrer Leistungen auch berechtigt, wenn und solange die Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen nicht erfüllt werden. NetCologne wird Kunde über die beabsichtigte Einstellung von Leistungen umgehend informieren. Geplante Außerbetriebnahmen werden Kunde mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. NetCologne wird im Rahmen ihrer rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich beheben. Einzelheiten hierzu sind in der **Anlage F „Service Level Agreement (SLA)“** geregelt.
- (2) NetCologne ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen einzustellen, soweit technische Gründe (z.B. Wegfall der Schaltbarkeit des NGA-BSA) oder betriebliche Gründe (z.B. Kündigung eines Nutzungsvertrages zur Grundstücksnutzung nach § 45a TKG durch den Grundstückseigentümer) dies im Einzelfall zwingend bedingen. NetCologne wird Kunde hierüber unverzüglich informieren. Auf Wunsch von Kunde wird NetCologne die entsprechenden Gründe nachweisen.
- (3) In Fällen der höheren Gewalt ist NetCologne für die Dauer des Ereignisses und bis zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft von ihren vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Entstörungsfristen, Verfügbarkeiten) freigestellt, soweit diese Verpflichtungen aufgrund der höheren Gewalt nicht erfüllt werden können. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, Unterbrechungen der öffentlichen Stromversorgung von mehr als 4 Stunden, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, soweit sie von NetCologne nicht zu vertreten sind. NetCologne wird dies Kunde unverzüglich, und soweit möglich mit der Angabe der voraussichtlichen Dauer der Beeinträchtigung aufgrund der höheren Gewalt, mitteilen. Nach dem Ablauf der Phase zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft wird NetCologne die Durchführung dieses Vertrages unverzüglich wieder aufnehmen. Die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft wird NetCologne diskriminierungsfrei durchführen.
- (4) NetCologne ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu verweigern, wenn
 - (a) Kunde die ihm obliegende Pflichten erheblich oder nachhaltig verletzt und er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung wiederholt bzw. er dieses trotz Abmahnung nicht abstellt. In diesem Fall kann NetCologne einzelne NGA-BSA Leistungen vorübergehend solange einstellen, wie Kunde den

pflichtwidrigen Zustand aufrechterhält. Gleiches gilt, wenn ein Wiederverkäufer des Kunden Plichten, zu deren Übertragung Kunde nach diesem Vertrag verpflichtet ist, erheblich oder nachhaltig verletzt und er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung wiederholt bzw. er dieses trotz Abmahnung nicht abstellt.

- (b) Kunde sich mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung für zwei Monate oder einem längeren Zeitraum mit einem Betrag, welcher der geschuldeten Vergütung für die letzten beiden Monate entspricht, länger als zwei Monate in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall kann NetCologne die Leistung insgesamt vorübergehend einstellen.

§7 Grundsatz der Systemunabhängigkeit, Änderungsvorbehalte

- (1) NetCologne ist in der Gestaltung und Optimierung ihrer eigenen Telekommunikationsnetze frei (Grundsatz der Systemunabhängigkeit). Die Verbindlichkeit von Vereinbarungen und Absprachen aufgrund und gemäß den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) NetCologne kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auf Grund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn Änderungen der Umstände auf Grund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags hiervon betroffen sind.
- (3) NetCologne kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen vornehmen, wenn NetCologne mit Kunde einen neuen TAL-Standardvertrag abschließt, gleich aus welchem Grund, wenn die neuen Vertragsregelungen sich auch auf die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen (insbesondere Bereitstellungs- und Entstörungsfristen, Bereitstellungs- und Entstörungsprozesse) auswirken.
- (4) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen i.S.v. § 7 (2) und (3) teilt die NetCologne Kunde schriftlich mit.
- (5) Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des Kunden, d.h. solche Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Kunde wirksam.
- (6) Kunde darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Zumutbar im vorgenannten Sinne sind Kunde nur Änderungen, durch die der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Zumutbar ist dem Kunden daher insbesondere, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung aus triftigem Grund erforderlich ist, die Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen

gibt oder wenn Dritte, von denen die NetCologne zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

- (8) Bei zumutbaren Änderungen hat Kunde die an ihren technischen Einrichtungen ggf. notwendig werdenden technischen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (9) Beabsichtigte Änderungen der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen i.S.v. § 7 (5) teilt die NetCologne Kunde schriftlich mit. Kunde erteilt der NetCologne innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches schriftlich Antwort. Nach Verstreichen der Frist gilt die Zustimmung von Kunde als verweigert.
- (10) Bei Verweigerung der Zustimmung trotz zumutbaren Änderungswunsches oder bei missbräuchlicher Verweigerung der Zustimmung kann die NetCologne den Vertrag abweichend von § 12 mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, kündigen.
- (11) Durch eine Veränderung in den Telekommunikationsnetzen von NetCologne entstehen Kunde zusätzliche Leistungs-, insbesondere Zahlungspflichten gegenüber NetCologne nur, soweit Kunde solchen Pflichten vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§8 Entstörungs-/Servicedienste, Pflichten und Obliegenheiten von Kunde

- (1) Kunde zahlt fristgerecht die vereinbarten Preise; er zahlt auch die Preise, die durch befugte oder unbefugte Nutzung von NGA-BSA durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- (2) Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung NetCologne verpflichtet ist. Für diese von Kunde gesondert zu beauftragenden Entstörungs- und/oder Servicedienste von NetCologne gelten ergänzend zu den sonstigen Regelungen des Rahmenvertrages die Geschäftsbedingungen der NetCologne für Serviceleistungen (Zusätzliche Serviceleistungen – siehe Ziff. 6 der **Anlage D-0**).
- (3) Vor Versand einer Störungsmeldung an NetCologne überprüft Kunde, soweit möglich, ob die Ursache der Störung im eigenen Verantwortungsbereich, im Verantwortungsbereich eines Vertriebspartners oder Wiederverkäufers nach §3 (3) oder dem Verantwortungsbereich eines Endkunden liegt und gibt in diesem Fall keine Störungsmeldung ab. Der Verantwortungsbereich des Kunden umfasst nicht Vorleistungen (z.B. die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) für den gestörten Anschluss), die NetCologne von Telekom bezieht.
- (4) Stellt sich während einer von Kunde gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt Kunde die Kosten für den vergeblichen Einsatz.
- (5) Kunde hat für die Vertragsdauer der jeweiligen Einzelleistungen die Obliegenheit, dass Räumlichkeiten und Einrichtungen am jeweiligen Endpunkt in der Wohnung des Endkunden insoweit genutzt werden können, soweit dies zur Erbringung der

vertragsgemäßen Leistungen durch NetCologne erforderlich ist. Kunde stellt die zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten aus ihrem Bereich zur Verfügung. Kunde hat die Obliegenheit, dass Stromversorgung und Erdung der überlassenen Einrichtungen vorhanden sind. Für den Fall, dass Kunde aufgrund Weigerung des Endkunden diese Möglichkeit NetCologne nicht einräumen kann, ist NetCologne zur Erbringung der Leistung nicht verpflichtet, soweit die nicht erbrachte Einräumung der Möglichkeit für die Leistung der NetCologne erforderlich ist.

- (6) Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung ihrer in diesem Vertrag geregelten Obliegenheiten durch Kunde wird NetCologne diese unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Orderschnittstelle rügen. Die NetCologne ist für die Dauer der Obliegenheitsverletzung und eine angemessene Wiederanlaufzeit insoweit von jenen Leistungspflichten gegenüber Kunde befreit, als diese von der Erfüllung der Obliegenheit abhängen. Diese Freistellung gilt nicht, soweit die NetCologne ihre Rügepflicht gemäß Satz 1 verletzt hat und soweit bei vertragsgemäßer Rüge die Obliegenheitsverletzung entfallen wäre.
- (7) NetCologne ist - insbesondere zur Störungsbeseitigung - ein Zutritt zu den Räumlichkeiten und eine Prüfung der überlassenen Einrichtungen zu gewähren. Gewährt Kunde bzw. dessen Endkunde oder der Endkunde eines Wiederverkäufers nach § 3 (3) keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, ist NetCologne berechtigt, sofern von dem betroffenen Anschluss eine Gefahr für Dritte ausgeht, den betroffenen Anschluss vom Netz zu trennen bzw. die Datenübertragung über den Übergabepunkt zum Kunde-eigenen Netz zu unterbrechen, bis die Störungsursache beseitigt ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (8) Die überlassenen Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren. An die überlassenen Einrichtungen dürfen keine Einrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
- (9) Die Rechte und Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen 5 bis 8 gelten entsprechend für einen Übergabepunkt zum Kunden-eigenen Netz, wenn sich der Übergabepunkt in Räumlichkeiten von Kunde befindet.
- (10) Bei auftretenden technischen Schwierigkeiten im Rahmen der Entstörungs- und Servicedienste unterstützt Kunde NetCologne bei der Entwicklung von Lösungen bereitwillig und trägt das von seiner Seite aus Zumutbare zur Problembeseitigung bei.

§9 Service Level / Gewährleistung

- (1) NetCologne gewährleistet die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten NGA-Anschlüsse in dem in der **Anlage B** und **Anlage C** beschriebenen Umfang. Als „zugesicherte Eigenschaften“ bzw. „garantierte Beschaffenheiten“ gelten nur solche Eigenschaften/ Beschaffenheiten, die ausdrücklich schriftlich als solche durch NetCologne gekennzeichnet sind.
- (2) Leistungsstörungen beseitigt NetCologne nach den in der **Anlage F** („Service Level Agreement“) enthaltenen Vorgaben zur Entstörung. Gewährleistungsansprü-

che, insbesondere Schadensersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsregelungen dieses Vertrages.

§10 Haftung

- (1) Bei Vorsatz und bei Verletzung einer Garantieverpflichtung haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.
- (2) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten von NetCologne dazu führt, dass von Kunde oder dessen Wiederverkäufer nach § 3 (3) Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch von Kunde gegenüber NetCologne besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbeschränkungen (§ 44a TKG):
 - (a) Die Haftung von NetCologne ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
 - (b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht von NetCologne unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung der NetCologne es sich handelt.
 - (c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

- (3) Die Haftung der Vertragspartner für andere als die in § 10 (2) bezeichneten Schäden, die durch die fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, entstanden sind, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die die Erreichung des Vertragszwecks nicht gefährden, ist die Haftung der Vertragspartner für andere als die in § 10 (2) bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach S. 1 und der Haftungsausschluss nach S. 2 dieses Absatzes gelten nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden, die einer unbeschränkten Haftung unterfallen
- (4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des Kunden dazu führt, dass von NetCologne oder deren Wiederverkäufer Vermögensschäden vom Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch der NetCologne gegenüber

dem Kunden besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen (§44a TKG):

- (a) Die Haftung des Kunden ist auf höchstens 12.500.- EUR je Endkunde begrenzt.
- (b) Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des Kunden unbeschadet der Begrenzung gem. Buchst. a) in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem Anbieter diese ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des Kunden es sich handelt.
- (c) Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze steht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

§11 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Gegen Ansprüche der NetCologne kann Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von NetCologne anerkannten Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis aufrechnen.
- (2) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Gegenansprüche von Kunde aus diesem Vertragsverhältnis handelt.

§12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für NetCologne und Kunde jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum **xx.xx.20xx** (Mindestvertragslaufzeit) schriftlich kündbar.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages hat keine Auswirkung auf die Einzelleistungen, die auf Basis dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurden. Diese werden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Einzelleistungen nach den Bedingungen des Rahmenvertrages weitergeführt. Die Kündigung des Rahmenvertrages wird nach Ablauf der Kündigungsfristen der Einzelleistungen wirksam.
- (3) Die Einzelleistungen sind jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Monats kündbar. Der jeweilige Bereitstellungstermin wird als Beginn der Mietzeit vereinbart.

- (4) Die NetCologne wird ihr Recht zur ordentlichen Kündigung eines NGA-BSA nur ausüben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,
- (a) wenn der Kunde keinen Bedarf an dem NGA-BSA hat, weil kein wirksamer Vertrag zwischen ihm bzw. einem seiner Wiederverkäufer nach §3 (3) und einem Endkunden über ein Produkt besteht, für dessen Überlassung der NGA-BSA erforderlich ist. Davon hat die NetCologne speziell dann auszugehen, wenn ein Endkunde ihr glaubhaft gegenüber versichert, ein solcher Vertrag bestehe nicht. Dem Kunden steht es frei, innerhalb von 48 Stunden nach Zugang der Kündigung der NetCologne nachzuweisen, dass ein solcher Vertrag mit dem Endkunden doch besteht. Hierbei läuft die 48-Stunden-Nachweisfrist nur an Arbeitstagen. Vorgenannte Frist lässt die ordentliche Kündigungsfrist der NetCologne nach § 12 (3) unberührt.
 - (b) wenn der Kunde bzw. der Wiederverkäufer nach §3 (3) keinen Bedarf an dem NGA-BSA hat, weil der Endkunde, für dessen Versorgung er die Einzelleistung bislang genutzt hat, ausgezogen ist und die NetCologne die Ressource zur Versorgung eines Endkunden eines anderen Kunden oder eines eigenen Endkunden benötigt.
 - (c) wenn die NetCologne das unentgeltliche Nutzungsrecht an der dem NGA-BSA zugrundeliegenden Endleitung verliert, d. h. ein Dritter sein Nutzungsrecht an der Endleitung durch Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Endleitung (z. B. monatliches Überlassungsentgelt, Bereitstellungs- oder Entstörungsentgelt) geltend macht, es sei denn der Kunde stellt die NetCologne von der Entgeltforderung des Dritten für die Endleitung frei.

Die Regelungen in § 12 (2) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- (5) Soweit ein BSA-Anschluss für bestehende NGA-BSA benötigt wird, wird eine ordentliche Kündigung dieses BSA-Anschlusses erst zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Kündigung aller Einzelleistungen, für die dieser BSA-Anschluss benötigt wird, wirksam wird.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen und gleichzeitig fristlosen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.
 - (b) Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages ("Kardinalpflicht") verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.

Vor Ausübung dieses Kündigungsrechts im Fall der lit. (a) wird die NetCologne Kunde aber unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte außerordentliche Kündigung letztmalig zur Zahlung binnen fünf Kalendertagen auffordern.

- (7) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages sind alle Einzelleistungen zum Zeitpunkt dieser Kündigung mitgekündigt. Bei einer außerordentlichen Kündigung durch NetCologne finden die nachfolgenden Regelungen Anwendung:
- (a) Für die bereits erfolgten funktionsmäßigen Bereitstellungen haftet Kunde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz wegen Pflichtverletzung.
 - (b) Für die bestellten aber noch nicht funktionsfähigen Bereitstellungen leistet Kunde eine Zahlung i.H.v. 50 % der Bereitstellungspreise, die von Kunde zu zahlen gewesen wäre, es sei denn, Kunde hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

§13 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Die vom jeweils anderen Vertragspartner übermittelten Daten werden gelöscht, soweit ihre Speicherung für Zwecke dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist oder ihre Löschung aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Rechtsvorschriften notwendig ist.

Kunde hat die Anforderungen an die von ihm erbrachten Dienste gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften („lawful interception“) selbst zu erbringen.

§14 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner behandeln geschäftliche und betriebliche Erkenntnisse und Informationen, die ihnen anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, vertraulich und bewahren hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten. Als vertraulich gelten alle Informationen, es sei denn sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet. Die Vertragspartner behandeln insbesondere alle ihnen überlassenen vertraulichen Informationen geheim und treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Die Vertragspartner werden diese Informationen ausschließlich im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Zusammenarbeit verwenden.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, - welche zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung
 - (a) zur Geheimhaltung bereits bekannt waren oder
 - (b) welche zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder
 - (c) welche rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
 - (d) welche durch schriftliche Erklärung beider Vertragsparteien ausdrücklich freigegeben wurden oder
 - (e) welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten oder gerichtlicher Anordnung preisgegeben sind.

- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.
- (4) Bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG handelt es sich nicht um Dritte im Sinne dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

§15 Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

- (1) Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch eine Aufhebung dieses Schriftangebotes ist nur schriftlich möglich.
- (2) Die Einbeziehung und Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen von Kunde wird ausgeschlossen.
- (3) Die Parteien sind berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu beauftragen. § 3 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Abtretung von Rechten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners, welche nicht unbillig verweigert werden darf. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) können Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners übertragen werden. Als Dritte im Rahmen dieser Regelung gelten nicht die mit dem betroffenen Vertragspartner im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.
- (5) Arbeitstage im Sinne dieses Vertrages sind Wochentage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen und die Brauchtumstage 24.12., 31.12., Weiberfastnacht und Rosenmontag.
- (6) Köln ist Erfüllungsort und Gerichtsstand. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (7) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

§16 Vertragsbestandteile

- (1) Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Teilen:
 - Hauptvertrag
 - Anlage A - Projektphasen und Aufgabenbeschreibung
 - Anlage B - Leistungsbeschreibung NGA-Bitstrom-Zugang FTTC
 - Anlage C - Technik (inkl. Anhänge C1 und C2)
 - Anlage D-0 - Preisliste FTTC
 - Anlage D-1 - Preisliste für zusätzliche Serviceleistungen
 - Anlage E - Ablauforganisatorisches Betriebskonzept

- Anlage F - Service Level Agreement (SLA) FTTC
- Anlage G - Forecastprozess
- Anlage H - Ansprechpartner

(2) Die Anlagen sind Vertragsbestandteile. Die spezielleren Regelungen in den Anlagen (inkl. Anhängen) gehen im Zweifel den Regelungen des Rahmenvertrages vor.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kunde

NetCologne

Kunde

NetCologne